

direktion wählte man Prof. Manuel C. Díaz y Díaz (Santiago de Compostela), dessen Forschungen und Beiträge zu spätantiken und frühmittelalterlichen Texten sich mit Arbeiten der MGH in förderlicher Weise berühren.

III

Zu Beginn der Sitzung wurde die allmählich akut werdende Frage der Nachfolge im Amt des Präsidenten erörtert. Die seit 1963 geltende Satzung der MGH schreibt für die „Wahl des Präsidenten“ ein aufwendiges Verfahren vor (§§ 7–12); es ist festgelegt, daß „für die Neuwahl des Präsidenten ... eine vorbereitende Sitzung und eine Wahlsitzung der Zentralkommission erforderlich“ sind. Auf der diesjährigen Tagung wurde allgemein über die mit dem Amt des Präsidenten verbundenen Aufgaben diskutiert und der Kreis von Kolleginnen und Kollegen umschrieben, an den gedacht werden könnte. Man kam überein, die erste der vorgeschriebenen Sitzungen, die „vorbereitende“, auf der die Kandidaten „für die engere Wahl“ zu bestimmen sind (§ 9), mit der nächsten Plenartagung im Frühjahr 1991 zu verbinden. Zwar vollendet der jetzige Inhaber des Amtes in der Mitte des Jahres 1991 das 65. Lebensjahr, mit welchem Datum seine Pensionierung verbunden wäre, doch gelten für ihn, wie die Rechtsauskunft des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst lautet, da er zugleich ein Ordinariat an der Universität Regensburg innehat, die Rechte eines emeritierungsfähigen Professors, d. h. seine Dienstzeit kann sich über das 65. Lebensjahr hinaus erstrecken.

IV

Entsprechend der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern sind die Jahre 1989/1990 zu einem Doppelhaushalt zusammengefaßt; einschneidende Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren haben sich im Sach- und Stellenhaushalt nicht ergeben. Es sei bei aller spürbaren Fürsorge des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nicht unerwähnt gelassen, daß der Sachhaushalt seit Anfang der siebziger Jahre ohne nennenswerte Erhöhung fortgeschrieben worden ist und daß seit 1974, seit dem Auslaufen der Finanzierung im Rahmen des Königsteiner Staatsabkommens und der Übernahme der vollen Trägerschaft durch den Freistaat